

Wappen Berlins und Brandenburgs

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 10 N 71.06
3 K 251/02 VG Cottbus

In der Verwaltungsstreitsache

1. der ,

2. des ,

beide wohnhaft:

Kläger und Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt

g e g e n

den Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Nordpromenade 4 a, 04912 Herzberg
(Elster),

Beklagten und Antragsgegner,

beigeladen:

Frau ,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

hat der 10. Senat durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Krüger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gaube und die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe am 18. Juli 2008 beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 5. Oktober 2006 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens, mit Ausnahme außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt, werden den Klägern als Gesamtschuldnern auferlegt.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag ist, sofern überhaupt zulässig, jedenfalls nicht begründet. Das Vorbringen der Kläger rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung.

1. Soweit das Verwaltungsgericht durch das angefochtene Urteil die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen hat, unterliegt schon die Zulässigkeit des Antrags erheblichen Zweifeln. Gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind innerhalb der dort genannten zweimonatigen Frist die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Hinsichtlich der Abweisung der Klage mit dem Hauptantrag haben die Kläger – ohne freilich die Vorschrift als solche zu nennen – nur den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO geltend gemacht, indem sie vorgetragen haben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Mit dem Hinweis darauf, dass die in dem angefochtenen Urteil näher begründete Auffassung, eine Grenzfeststellung sei kein Verwaltungsakt, „unter anderem von der Rechtsauffassung des VG Potsdam 4 K 1325/99 ... abweicht“, ist eine grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend dargelegt. Aber auch mit den übrigen Darlegungen in ihrem Schriftsatz vom 4. Januar 2007 haben die Kläger nicht, oder doch zumindest nicht erfolgreich dargelegt, dass der vorliegenden Rechtssache – in rechtlicher Hinsicht – grundsätzliche Bedeutung zukomme. Im vorliegenden, auf Zulassung der Berufung gerichteten Verfahren sind nur diese Darlegungen beachtlich. Mit einer Bezugnahme auf „Darlegungen erster Instanz“ (Seite 3 dieses Schriftsatzes) bzw. „erstinstanzlichen Vortrag“ (Seite 4 dieses Schriftsatzes) ist dem Darlegungserfordernis nicht Genüge getan. Auch der erst nach Ablauf der Begründungsfrist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO eingereichte weitere Schriftsatz der Kläger ist unbeachtlich.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache in rechtlicher Hinsicht nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die für das Berufungsgericht entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf; nicht klärungsbedürftig ist insbesondere eine Frage, deren Beantwortung sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, Rdn. 10 zu § 124, m.w.N.). Die aufgeworfenen Frage bedarf nicht erst im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung; ihre Beantwortung ergibt sich – wie gerade den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist – ohne weiteres aus § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 5 VermLiegG.

Dass gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VermLiegG „grundsätzlich nur festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet werden“, dass „die Abmarkung ... damit den zeitlich vorausgehenden Akt der Grenzfeststellung voraus(setzt)“ und dass „mithin ... diesem Akt der Feststellung eine Rechtsqualität zukommen“ muss, rechtfertigt nicht die daraus von den Klägern gezogene *w e i t e r e* Folgerung, dass der Feststellung „mithin Verwaltungsaktqualität“ beizulegen sei. Wie schon in dem angefochtenen Urteil hervorgehoben (Seite 8 f. des Urteilsabdrucks, UA), bietet § 18 Abs. 1 VermLiegG keinerlei Anhalt für die Annahme, dass eine Vermessungsstelle die Flurstücksgrenze feststellt. Vielmehr verhält es sich danach so, dass eine Flurstücksgrenze nach Erfüllung der beiden dort genannten Voraussetzungen festgestellt „ i s t “, die Feststellung also eine dann kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge ist. Warum die Feststellung gleichwohl – und entgegen den weiteren Erwägungen des Verwaltungsgerichts - nicht eine gesetzliche Folge des Eintritts der genannten Voraussetzungen, sondern eine Entscheidung der Vermessungsstelle sein soll, haben die Kläger nicht ansatzweise dargelegt, sich mit den eingehenden und zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht auseinandergesetzt. Seinen Ausführungen dazu, weshalb die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen kein abweichendes Verständnis der gesetzlichen Regelung rechtfertigen und weshalb dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam im Verfahren 4 K 1325/99 nicht gefolgt werden kann, sind sie nicht schon dadurch in einer dem Darlegungserfordernis genügenden Weise

entgegengetreten, dass sie aus den Verwaltungsvorschriften zitiert und das genannte Urteil angeführt haben.

2. Soweit das Verwaltungsgericht die Klage mit den beiden H i l f s anträgen abgewiesen hat, ist der Antrag auf Zulassung der Berufung bereits unzulässig. Denn die Kläger haben einen Grund, aus dem die Berufung insoweit zuzulassen sei, noch nicht einmal ansatzweise dargelegt. Der eingehend begründeten Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Klage mit dem Hilfsantrag zu 1.) bereits mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig sei (Seite 10 f. UA) und im Übrigen auch unbegründet wäre (Seite 11 bis 14 UA) haben sie nichts entgegengesetzt. Mit der bloßen Behauptung, es müsse „zunächst ein in formeller und materieller Hinsicht beanstandungsfreies Grenzergebnis vorliegen“, damit dem von den Klägern abgegebenen Anerkenntnis „überhaupt Rechtswirkung zukommen“ könne, und das Verwaltungsgericht hätte „folglich zumindest ein Sachverständigengutachten zur Frage der Ordnungsgemäßheit der vom Beklagten durchgeführten Vermessung einholen müssen“, ist weder der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch ein Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) auch nur ansatzweise dargelegt. Ebenso wenig sind sie der Auffassung des Verwaltungsgerichts entgegengetreten, dass die Klage mit dem Hilfsantrag zu 2.) mangels Durchführung eines Vorverfahrens unzulässig sei (Seite 14 UA).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Den Klägern auch außergerichtliche Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen entsprach nicht der Billigkeit, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Krüger

Gaube

von Lampe